OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701671/3/VG

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J S, wohnhaft in A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2022, GZ: BHLL/921100023448/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die zum 3. Spruchpunkt verhängte Gesamtstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) wie folgt aufgeteilt wird:

„3.1. kein Mindestabstand:
Geldstrafe: 60 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden

3.2. kein Mund-Nasen-Schutz:
Geldstrafe: 60 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. März 2022 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) drei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils ein Tag und 16 Stunden) verhängt. Zudem wurden dem Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 36 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat am 19. Februar 2021, 17:20 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West als Besucher der Veranstaltung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahmen", teilgenommen und dabei keinen Mund-Nasen-Schutz getragen (Deshalb wurde zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 16 Stunden verhängt).

Der Bf hat am 5. März 2021, 17:24 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West als Besucher der Versammlung (Schweigemarsch) gegen die Coronamaßnahmen „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“, teilgenommen und dabei keinen Mund-Nasen-Schutz getragen (Deshalb wurde zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 16 Stunden verhängt).

Der Bf hat am 12. März 2021, 18:46 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West als Besucher der Versammlung (Schweigemarsch) gegen die Coronamaßnahmen „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ teilgenommen und dabei den Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber einer Frau, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, nicht eingehalten und zudem keinen Mund-Nasen-Schutz getragen (Deshalb wurde zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt einem Tag und 16 Stunden verhängt).

Der Bf verfügt über ein von Dr. med. W, Arzt für Allgemeinmedizin in H, ausgestelltes ärztliches Attest, das mit 5. Jänner 2021 datiert ist und ihn vom „Tragen einer Atemschutzmaske in Außenbereichen befreit.“ Dem Bf ist aus gesundheitlichen Gründen zwar das Tragen von Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil und von Masken mit gleichwertig genormtem Standard unzumutbar, nicht aber das Tragen von sonstigen den Mund-

und Nasenbereich abdeckenden, eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen.

Der Bf war bereits zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich rechtskräftig vorbestraft. Er verfügt über ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro, hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegte Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie in das hg. Gerichtsakt, prot. zu LVwG-701605, der ebenfalls den Bf betraf. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

Der Umstand, dass der Bf keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hat wird vom Bf nicht in Abrede gestellt. Die Feststellungen betreffend das Maskenbefreiungsattest stützen sich auf das entsprechende Dokument vom 5. Jänner 2021. Der Umstand, dass dem Bf zwar das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard unzumutbar ist, nicht aber das Tragen von sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen, ergibt sich aus der Stellungnahme des das Maskenbefreiungsattest ausstellenden Arztes vom 3. Jänner 2022. Dieser hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich und unzweifelhaft dargelegt, dass sich die Maskenbefreiung ausschließlich auf Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 bezieht und alle sonstigen Schutzvorrichtungen vom Bf aus gesundheitlichen Gründen jedenfalls getragen werden können. Es obliegt dabei auch alleine dem das Attest ausstellenden Arzt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen und aus medizinischer Sicht das von ihm ausgestellte Attest zu konkretisieren.
Der Umstand, dass die Person zu der der Bf den gebotenen Abstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten hat, haushaltsfremd war, wird vom Bf nicht in Abrede gestellt. Aus der Anzeige geht zweifelsfrei hervor, dass der Bf den Mindestabstand unterschritten hat.
Die Feststellung, dass der Bf bereits zum Tatzeitpunkt rechtskräftig vorbestraft war, ist dem im verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden Dokument „Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen“ vom 3. März 2022 zu entnehmen.
Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden mangels entsprechender Angaben des Bf geschätzt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zur Tatzeit am 19. Februar 2021 war das EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021, sowie die 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF der 1. Novelle BGBl. II Nr. 76/2021 (gültig ab 18. Februar 2021), maßgeblich.

Zur Tatzeit am 5. März 2021 war das EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021, sowie die 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF der 2. Novelle BGBl. II Nr. 94/2021 (gültig ab 28. Februar 2021), maßgeblich.

Zur Tatzeit am 12. März 2021 war das EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, sowie die 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF der 3. Novelle BGBl. II Nr. 105/2021 (gültig ab 10. März 2021), maßgeblich.

Gemäß §§ 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 1 der 4. COVID-19-SchuMaV hatten bei den gegenständlichen Versammlungen, die in rechtlicher Hinsicht unzweifelhaft als Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 zu werten sind, sämtliche Versammlungsteilnehmer eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Zudem war bei solchen Versammlungen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV galt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte. In diesem Fall war allerdings eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Nur sofern auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar war, durfte auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. War auch das aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, galt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Der Bf, der bei den in Rede stehenden Versammlungen keinen Mund-Nasen-Schutz trug, beruft sich auf sein ärztliches Maskenbefreiungsattest. Nach jüngster Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs knüpft die Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes allerdings nicht bloß daran an, dass der Betroffene über ein ärztliches Attest verfügt, sondern daran, ob ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Die glaubhaft zu machende Tatsache ist demnach nicht die Existenz einer von einem Arzt ausgestellten Bestätigung, sondern die Unzumutbarkeit der Erfüllung der Tragepflicht aus gesundheitlichen Gründen (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra

2021/03/0277). Diese zur 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung entwickelte Rechtsprechung ist im Hinblick auf den im wesentlichen gleichen Regelungsinhalt und Regelungszweck auf die hier maßgebliche 4. COVID-19-SchuMaV übertragbar. Besteht Grund zur Annahme, dass es sich bei der Bestätigung um ein „Gefälligkeitsattest“ handelt oder ergibt sich der konkrete Umfang der Maskenbefreiung aus der Formulierung des Attests nicht eindeutig, ist die Strafbehörde berechtigt, dazu Ermittlungen durchzuführen.

Bereits in einem anderen den Bf betreffenden Strafverfahren hatte die Strafbehörde offenbar Zweifel, wie das sehr allgemein gehaltene auch dort vorgelegte Maskenbefreiungsattest vom 5. Jänner 2021 zu verstehen war und ersuchte damals den ausstellenden Arzt um entsprechende Klarstellung. Dieser gab unmissverständlich an, das Attest befreie den Bf nur von der Verpflichtung zum Tragen von Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil und von Masken mit gleichwertig genormtem Standard, nicht aber von der Verpflichtung zum Tragen von sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden, eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen. Dieser Umstand ist dem Bf auch aus dem anderen Strafverfahren bereits bekannt (siehe auch die dazu ergangene Entscheidung des LVwG vom Oö. 9.5.2022, LVwG-701605/2/Kl/EP).

Der Bf hat aber zu den angeführten Zeitpunkten an den Versammlungen „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahmen“ (19. Februar 2021) bzw. „Gegen Diskriminierung und die Menschenrechte“ (5. und 12. März 2021) jeweils am Linzer Hauptplatz, Aktivfläche West, teilgenommen und überhaupt keinen Mund-Nasen-Schutz getragen. Weiters hat der Bf bei der Versammlung am 12. März 2021 den Mindestabstand von zwei Metern zu einer haushaltfremden Frau nicht eingehalten. Der Bf hat somit die ihm angelasteten Übertretungen in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 40 Abs. 2 EpiG jeweils 500,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils bis zu einer Woche); eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Das EpiG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind Ungehorsamsdelikte.

Dem Bf ist es nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihm das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unmöglich ist. Sollte er tatsächlich nicht gewusst haben, in welchem Umfang ihn das gegenständliche Maskenbefreiungsattest von der Maskentragepflicht befreit, ist ihm auch dieser Umstand vorwerfbar. Er wäre in diesem Fall verpflichtet gewesen, sich bei dem Attest ausstellenden Arzt entsprechend zu informieren. Zu den Ausführungen in der Beschwerde ist noch anzumerken, dass die Bedenken hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen vom LVwG Oö. nicht geteilt werden. Es ist auch in rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich die Person, zu denen der Abstand nicht eingehalten wurde, genau zu bezeichnen und reichte es in rechtlicher Hinsicht auch aus, dass der Abstand abgeschätzt wurde.

Zusammenfassend ist es dem Bf nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Der Bf hat durch das Nichttragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei den Versammlungen am 19. Februar 2021, 5. März 2021 und 12. März 2021 sowie das Nichteinhalten des zwei Meter Mindestabstandes bei der Versammlung am 12. März 2021 den Straftatbestand des § 40 Abs. 2 EpiG zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Da der Bf im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens keine Angaben zu diesen Umständen machte, ist von der Schätzung der belangten Behörde auszugehen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Dem Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die von der belangten Behörde verhängten Strafen sind jeweils im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf daran zu erinnern, dass gesetzliche Bestimmungen auch dann einzuhalten sind, wenn dagegen demonstriert wird. Der vom Bf ins Treffen geführte Zweck der Versammlung ändert daran nichts.

Die jeweils verhängte Geldstrafe ist für das LVwG Oö. angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist. Sinn und Zweck der maßgeblichen Regelungen war die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und damit der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Da diesem Rechtsgut erhebliche Bedeutung zukommt, kommt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung auch aus generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht.

In Bezug auf Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses ist durch das LVwG Oö. eine Spruchkorrektur vorzunehmen, weil für zwei Delikte (kein Mindestabstand, kein Mund-Nasen-Schutz) eine Gesamtstrafe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) verhängt wurde, obwohl für mehrere Delikte die Strafen für jedes Delikt gesondert festzusetzen sind (siehe § 22 VStG). Die Verhängung einer Gesamtstrafe ist unzulässig (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 8 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Durch diese Korrektur kommt es jedenfalls nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts, weshalb diese Vorgehensweise im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch zulässig ist (vgl. VwGH 7.8.2018, Ra 2018/02/0139, mwN). Da durch diese Korrektur im Ergebnis auch die Höhe der behördlich festgelegten Geldstrafe nicht überschritten wird, ist darin auch kein Verstoß gegen das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) zu erblicken (vgl. dazu etwa VwGH 5.9.2018, Ra 2018/11/0144).

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a B-VG grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit auf dem Grundgedanken beruht, dass eine einzige Instanz, eben der Verfassungsgerichtshof, über die Rechtmäßigkeit aufgrund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein - die österreichische Verfassungsordnung geradezu prägendes

- Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017). Der Bf wurde auf Basis von Bestimmungen bestraft, die zum Tatzeitpunkt in Geltung standen und auch im Nachhinein vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben wurden. Sollte der Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund verfassungswidriger Bestimmungen bestraft worden, steht es ihm frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

Zu II.:

Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 72 Euro – das sind 20 % der verhängten Geldstrafen – aufzuerlegen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des EpiG sowie der 4. COVID-19-SchuMaV sind klar und eindeutig. Das LVwG Oö. konnte sich zudem auf die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Maskenbefreiungsattesten stützen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich –eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch